WWW.NETWORK-KARRIERE.COM

07.2021 4,75 €

NETWORK-KARRIERE

EUROPAS GRÖSSTE WIRTSCHAFTSZEITUNG FÜR DEN DIREKTVERTRIEB

ZKZ 66685

Rolf Sorg:
PM-International nimmt Kurs auf zweite Umsatzmilliarde.

Sascha Winter:
proWIN 2020 als klimaneutrales Unternehmen zertifiziert.

Dr. Thomas Stoffmehl:
Der französische Präsident Emmanuel Macron würdigt die starke Präsenz von Vorwerk im französischen Markt.

Jérôme Hoerth:
QN Europe: Einfach zu erklärende Trendprodukte für die Vermarktung via Social Media.

4 196668 504755 07

www.seitz-mediengruppe.de

NETWORK-KARRIERE VERBINDET

DAS LANG ERSEHNTE ANTI-ABMAHN-GESETZ IST IN KRAFT GETRETEN

Die Direktvertriebs-Branche wurde viele Jahre von dem Damoklesschwert der Massenabmahnungen überschattet. Nicht selten hat die Branche erlebt, dass ganze Strukturen inhaltsgleiche Abmahnungen erhalten haben und dadurch tief geschädigt wurden. Dem hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs nun ein Ende gesetzt. Viele der „alten Gefahren" wie zum Beispiel ein falsches oder unvollständiges Impressum bieten keine Grundlage mehr für eine kostenintensive Abmahnung.

AdobeStock/© Freedomz

Vieles hat sich geändert, so ist ab sofort ist nicht mehr jeder Wettbewerber berechtigt, eine Abmahnung auszusprechen. Ab sofort muss es sich um Mitbewerber handeln, die Waren oder Dienstleistungen in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich vertreiben oder nachfragen. Auch Wettbewerbsvereine sind ab dem 01.12.2021 nur noch dann abmahnbefugt, wenn sie in einer beim Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände eingetragen wurden. Hiermit will der Gesetzgeber verhindern, dass Vereine mit dem einzigen Zweck gegründet werden, kostenintensive Abmahnungen auszusprechen. Das bedeutet, dass ab sofort noch sorgfältiger bei jeder Abmahnung geprüft werden muss, ob derjenige der abgemahnt hat, überhaupt die Berechtigung zur Abmahnung besitzt.

In den vergangenen Jahren musste man beobachten, dass neben berechtigten Abmahnungen auch eine Vielzahl von „missbräuchlichen" Abmahnungen ausgesprochen wurde. Um dem entgegenzuwirken, wurden vom Gesetzgeber Regelbeispiele für missbräuchliche Abmahnungen in das Gesetz aufgenommen. Ein Indiz ist es etwa, wenn die Vertragsstrafe „erheblich" überhöht ist oder der Mitbewerber eine „erhebliche" Anzahl von Verstößen gegen die gleiche Rechtsvorschrift geltend macht. Gerade dieses Phänomen kennt man in der Netwoker-Branche nur allzu gut. Derartige Abmahnungen werden in der bekannten Form keinen Bestand mehr haben. In der Praxis bleibt abzuwarten, wie die Gerichte zukünftig diese Tatbestände auslegen werden.

Eine weitere erhebliche Änderung, die insbesondere für die Networker relevant ist, ist, dass zukünftig die Abmahnkosten nicht ersetzt verlangt werden dürfen

- bei Verstößen gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr und in Telemedien (z. B. Impressum, Widerrufsrecht, Preisangaben),
- bei Verstößen gegen die DSGVO, wenn der Abgemahnte weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt.

AdobeStock/© Dan Race

Über den Entfall des Aufwendungsersatzanspruchs muss der Abmahnende zudem in seinem Abmahnschreiben informieren.

Durch die Neuregelung wird auch die zuvor umstrittene Rechtslage geklärt, dass ein Verstoß gegen die DSGVO grundsätzlich abmahnfähig ist. Darüber hinaus hat der Abgemahnte nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr nur bei Vorliegen einer sog. „missbräuchlichen" Abmahnung einen Gegenanspruch auf Ersatz seiner Anwaltskosten, sondern sogar dann, wenn die Abmahnung zwar inhaltlich berechtigt ist, aber die formalen Anforderungen an das Abmahnschreiben nicht erfüllt. Das kann bereits der Fall sein, wenn der Abmahnende, obwohl erforderlich, nicht auf den Entfall seines Aufwendungsersatzanspruchs hinweist.

Eine weitere wichtige Änderung ist die bisher zwingende Vereinbarung einer Vertragsstrafe. Sofern es sich in den beiden oben genannten Fällen (also bei Verstoß gegen Informations- und Kennzeichenpflichten im Internet sowie bei Verstößen gegen die DSGVO) um eine erstmalige Abmahnung eines Unternehmens mit weniger als 250 Mitarbeitern handelt, darf keine Vertragsstrafe verlangt werden. Darüber hinaus ist die Vertragsstrafe bei Abmahnung dieser Unternehmen auf maximal 1.000 Euro zu begrenzen, wenn es sich um einen nur geringfügigen Verstoß handelt. Die bisher übliche Vereinbarung einer nicht bezifferten „angemessenen" Vertragsstrafe bleibt indes weiter möglich. Auch der gefürchtete „fliegende Gerichtsstand" wurde für Rechtsverstöße in E-Commerce verbannt. Zukünftig sind i.d.R nur noch Klagen am Wohnort oder am Geschäftssitz des Beklagten zulässig.

Fazit: Wer als Networker wegen eines erstmaligen Verstoßes im Internet abgemahnt wird, schuldet in der Regel weder Anwaltskosten noch Vertragsstrafe und hat gegebenenfalls sogar einen Erstattungsanspruch gegen den Abmahnenden.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Pflicht zur Erstattung der Rechtsanwaltskosten i.d.R. nicht mehr bei Verstößen im Internet oder gegen die DSG-VO.
- Vertragsstrafe ausgeschlossen bei erstmaligem Verstoß durch Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern.
- Wenn die Abmahnung nicht alle Pflichtangaben enthält, u. a. den Hinweis darauf, dass keine Rechtsanwaltskosten geschuldet sind, besteht auch bei objektivem Rechtsverstoß ein Anspruch des Abgemahnten auf Erstattung von dessen Anwaltskosten.
- Fliegender Gerichtsstand bei Verstößen im E-Commerce faktisch abgeschafft.

Nach der Reform ist vor der Reform. Das Gesetz ist hervorragend geeignet, missbräuchliche Abmahnungen einzuschränken. Allerdings wird die Verfolgung berechtigter Interessen im Wettbewerbsrecht erheblich eingeschränkt. Es bleibt abzuwarten, ob eine weitere Reform dieses Problem lösen wird.

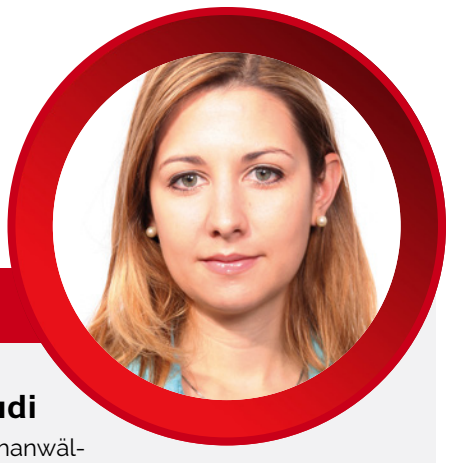

VITA

Dr. Nathalie Mahmoudi

Dr. Nathalie Mahmoudi ist Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz und Partnerin der im Jahr 2005 gegründeten Kanzlei Dr. Mahmoudi & Partner Rechtsanwälte. Die Kanzlei aus Köln ist seit vielen Jahren auf Network-Marketing und die verbundenen Rechtsfragen spezialisiert. Dr. Mahmoudi begleitet regelmäßig Neugründungen im Bereich Network-Marketing und hat viele erfolgreiche Networker als Klienten. Berufserfahrung sammelte Frau Dr. Mahmoudi bei Linklaters, Oppenhoff & Rädler sowie in der „Network-Heimat" USA bei Murchinson & Cumming in L.A.

www.mahmoudi-rechtsanwaelte.de

© Alle Rechte auf Inhalt, Konzept und Gestaltung: Seitz-Mediengruppe GmbH. Vervielfältigungen jeglicher Art (print & online) nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Seitz-Mediengruppe GmbH. Anfragen unter: verlag@network-karriere.com